



**Beitragssatzung
für die Verbesserung/Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Buxheim
(VBS-EWS) vom 14.09.2020**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Beitragssatzung zur Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur vollständigen Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Umbau und Erweiterung der vorhandenen Kläranlage Buxheim für eine Ausbaugröße von 4.600 Einwohnerwerten durch Umbau des bestehenden Belebungsbeckens zu einem Denitrifikationsbecken, Umbau des bestehenden Nachklärbeckens zu einem Eindicker sowie Neubau eines Betriebsgebäudes, eines Belebungs- und eines Nachklärbeckens. Grundlage der vorgeschriebenen Maßnahmen ist die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der BBI Ingenieure GmbH, Stand 28.02.2018. Ein Abdruck dieser Planung kann in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf die beim Bauamt der Gemeinde Buxheim niedergelegte Planung Bezug genommen. Diese Planunterlagen sind während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

2. Mischwasserentlastungen:

2.1. Stauraumkanal 2 („SKU 2“, Bachweg)

Zukünftig soll der Drosselabfluss aus dem Stauraumkanal nur noch 33 l/s anstatt der bisherigen 77 l/s betragen. Dafür wird in die bestehende Rohrleitung DN 300 eine mechanische Drossel installiert. Für diese Drossel wird ein Drosselschacht erstellt, in der diese montiert und gewartet werden kann. Zudem wird für die Wartung und die Notentleerung eine Umgehungsleitung in den Schacht eingebaut. Für diese entsteht zusätzlich noch ein Vorschacht, der Teil des gesamten Bauwerks wird. Der Drosselschacht wird mit einem dichten Spundwandverbau mit Regenwasserhaltung hergestellt. Um das Bauwerk zugänglich zu machen, werden zwei Schachteinstiege und eine Montageöffnung erstellt. Ferner wird eine Höhenstandsmessung vor und nach der Überlaufschwelle angebracht.

2.2. Stauraumkanal 1 („SKU 1“, Skateranlage)

Im Stauraumkanal 1 befindet sich im Bestand eine mechanische Drossel mit einer Durchflussmenge von 9,8 l/s. Diese wird durch Anpassen der Drossel auf 12 l/s erweitert. Am bestehenden Stauschild, das als Tauchwand wirkt, soll zusätzlich noch ein Neigungssensor zur Erfassung der Entlastungsereignisse installiert werden. Für die Eigenüberwachung des Stauraumkanaleinstaus wird eine Höhenstandsmessung vor der Überlaufschwelle angebracht.



2.3. Regenüberlaufbecken 1 („RÜB 1“, Kläranlage)

Die bestehende Drosselleitung wird durch einen Freispiegelkanal innerhalb der Kläranlage ersetzt. Ferner ist eine mechanische Drossel vor der Kläranlage bzw. nach dem Regenüberlaufbecken (ohne Vorschacht) vorgesehen. Die bestehende Wehrkrone wird auf eine Gesamthöhe von 50 cm erhöht. Ferner wird eine Höhenstandsmessung vor der Überlaufschwelle sowie im Becken angebracht.

2.4. Stauraumkanal 3 und Retentionsbodenfilter (Tauberfeld)

Im Pumpenschacht werden zwei neue Pumpen (eine in Betrieb, eine als Reserve) installiert.

3. Überstauungen

Zur Beseitigung von möglichen Überstauungen sind folgende Bereiche nach dem Generalentwässerungsplan (vorbehaltlich einer späteren Entwurfs- und Ausführungsplanung) hauptsächlich durch eine Nennweitenerhöhung, d.h. durch einen Austausch der Mischwasserkanäle, zu sanieren.

(Abkürzung BMW = Buxheim Mischwasserkanal, dann folgt die Schachtnummer, Abkürzung TMW = Tauberfeld Mischwasserkanal).

In der Tauberfelder Straße werden teilweise - anstelle des noch im Generalentwässerungsplan vorgesehenen Kanalaustauschs - sog. Huckepackleitungen über dem bestehenden Mischwasserkanal verlegt.

Anstelle der noch im Generalentwässerungsplan vorgesehenen Aufdimensionierung im Bachweg (264m Länge) wird alternativ das nachfolgend unter 3.1.1. aufgeführte Entlastungsbauwerk SKU2 ausgeführt.

Im Einzelnen erfolgt die Behebung folgender Überstauungen:

3.1. Buxheim:

3.1.1. Entlastungsbauwerk im Stauraumkanal SKU-2 als obenliegender Beckenüberlauf bei Schacht BMW0244, Stahlbeton

3.1.2. Tauberfelder Straße: Huckepackleitungen über bestehendem EI 1200/800, Schacht BMW0294N bis BMW0296N, Länge 70 m, DN 700, Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) sowie Schacht BMW0296N bis BMW0306N, Länge 46 m, DN 600, GFK

3.1.3. Tauberfelder Straße: Huckepackleitungen über bestehendem EI 1050/700, Schacht BMW0306N bis BMW0312N, Länge 78 m, DN 600, GFK

3.1.4. Tauberfelder Straße (Richtung Lärchenstraße): Huckepackleitungen über bestehendem Steinzeugkanal, DN 250, Schacht BMW0296N bis BMW0297N, Länge 50 m, DN 300, GFK

3.1.5. Tauberfelder Straße: Kanalerneuerung sohlgleich, Schacht BMW0332 bis BMW0341, Länge 54 m, DN 800, Stahlbeton



3.1.6. Tauberfelder Straße: Kanalerneuerung sohlgleich, Schacht BMW0342 bis BMW0343, Länge 56 m, DN 600, Stahlbeton

3.1.7. Hopfenstraße: Schacht BMW0306N bis BMW0307, Länge 37 m, DN 400, Steinzeug, Huckepackleitung über bestehenden MW-Kanal

3.1.8. Gartenweg: BMW0312N bis BMW0313, Länge 23 m, DN 400, Steinzeug, Huckepackleitung über bestehenden MW-Kanal

3.1.9. Lindelweg: Schacht BMW0312N bis BMW0320 Länge 14 m DN 400, Steinzeug, Huckepackleitung über bestehenden MW-Kanal

3.2. Tauberfeld

3.2.1. Volchlinstraße: Kanalerneuerung sohlgleich, Schacht TMW0068 bis TMW0050, Länge 28 m, EI 600/900, Stahlbeton sowie Schacht TMW0052 bis TMW0050 Länge 55 m DN 400, Steinzeug

3.2.2. Volchlinstraße, Brunnhuberring: Kanalerneuerung sohlgleich, Schacht TMW0076 bis TMW0073, Länge 130 m, DN 500, Steinzeug; Schacht TMW0084 bis TMW0083, Länge 47 m, DN 400, Steinzeug; Schacht TMW0083 bis TMW0081, Länge 80 m, DN 600, Steinzeug; Schacht TMW0081 bis TMW0073, Länge 28 m, DN 800, Stahlbeton

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.



§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche ab 2.000 m² wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 m² zu entrichten.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.372.750,10 € geschätzt und - zu 46 v. H. - nach der Summe der Grundstücksflächen und - zu 54 v. H. - der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) 1Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 1,71 €.

b) pro m² Geschossfläche 5,00 €.

2Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.



(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung (§ 3 Abs. 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorauszahlung kann auf mehrere - im Vorauszahlungsbescheid genannte - Fristen anteilig bezahlt werden.

§ 8 – Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.09.2020 in Kraft.

Buxheim, den 14.09.2020


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

